



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Bekanntmachungsblatt“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Online-buchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen Sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtsdirektor

**Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor**

Vorsorgen für Krisen und Katastrophen

Deutschland ist nach wie vor eines der sichersten Länder der Welt. Dennoch erleben wir, dass auch in Deutschland Krisen unsere gewohnten alltäglichen Abläufe stören. Extreme Wetterereignisse nehmen zu. Durch Cyberattacken, Desinformation oder Sabotage finden Angriffe auf Infrastrukturen, Meinungsbildung und Zusammenhalt statt. Selbst ein Krieg scheint nicht mehr so ausgeschlossen zu sein wie noch vor einigen Jahren.

Wenn etwas passiert, ist es besser, **vorbereitet** zu sein.

Mit der Ausgabe Nr. 14/2026 unseres Bekanntmachungsblattes verteilen wir den Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“. Der Ratgeber wurde vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in 2. Auflage mit Stand 11/2025 herausgebracht und soll die Bevölkerung dabei unterstützen, sich auf außergewöhnliche Ereignisse wie längere Stromausfälle, Unwetter oder andere Krisensituationen vor-

zubereiten. Er enthält praktische Hinweise und Empfehlungen, wie die Bevölkerung mit einfachen Maßnahmen vorsorgen kann. Eine gute Eigenvorsorge trägt dazu bei, in Notlagen besonnen handeln zu können und die Einsatzkräfte zu entlasten. Der Ratgeber informiert u. a. über die Bevorratung von Lebensmitteln und Trinkwasser, Notfallausrüstung sowie das richtige Verhalten in verschiedenen Krisensituationen.

Ich empfehle der Bevölkerung, den Ratgeber aufmerksam zu lesen und die enthaltenen Empfehlungen, soweit möglich, nach individueller Anpassung für ihre persönliche Vorsorge zu nutzen. Die Empfehlungen sind jedoch **keine** verbindliche Vorgabe! Notfallvorsorge ist eine sehr individuelle Angelegenheit.

Weitere Informationen zum Thema „Warnung und Vorsorge“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/warnung-vorsorge_node.html. Den Ratgeber können Sie auch digital als PDF-Datei auf der Internetseite des Amtes Jevenstedt unter <https://www.amt-jevenstedt.de/buergerservice-politik/informationsangebote/informationen-zur-krisevorsorge> herunterladen.

Freundliche Grüße
Marcel Rohwer

Gemeinde Westerrönfeld Westerrönfeld, 17.07.2026
Die Vorsitzende
des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport
Am Donnerstag, 13. August 2026 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstand Badestelle -
Hier: Weitere Bänke, Instandhaltung, Algen- und Müllproblem, Angelverein

3. Rückblick auf das Gespräch mit der Feuerwehr - Helfer für Feste werden gesucht
4. Informationskanal für alle Altersgruppen - Sachstand/ Ideensammlung
5. Politik-Talk im Kameradschaftsverein am 19.08.2026 - weiteres Vorgehen
6. Vorbereitung Anpunsch 2026
7. Vorbereitung Adventsbasar 2026
8. Vorplanung Sommerfest 2027/2028
9. Anfragen und Mitteilungen

Maria Schaal
Vorsitzende

Gemeinde Luhnstedt
Der Bürgermeister

Luhnstedt, 28.07.2026

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, 17. August 2026 findet um 19:30 Uhr im Gemeindezentrum eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Einrichtung eines Notfallinfopunktes
3. Verbesserung der Akustik im Feuerwehrgerätehaus
4. Sanierung Dachgeschosswohnung im Gemeindezentrum
5. Weiteres Verfahren im Hinblick auf die Verteilung des Bekanntmachungsblattes (BBL)
6. Selbstüberwachungsverordnung SH (SüVO)
7. Asphaltanierung Am Sportplatz
8. Straßen- und Wegeangelegenheiten
9. Anfragen und Mitteilungen

Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Gemeinde Schülup b. Rendsburg
Der Vorsitzende

Schülup b. Rendsburg, 28.07.2026

des Bau- und Umweltausschusses

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Mittwoch, 26. August 2026 findet um 19:30 Uhr im Schülper Kroog, Schmiedestraße 2, Schülup b. Rendsburg, eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
3. Feuerwehrgerätehaus: Bericht Unfallkasse und Weiterplanung
4. Sachstand Erweiterung Wärmenetz
5. Anfragen und Mitteilungen

Thomas Bock
Vorsitzender

SATZUNG

der Gemeinde Schülup b. Rendsburg für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Schülup b. Rendsburg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schülup b. Rendsburg vom 26.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Flohkiste“ der Gemeinde Schülup b. Rendsburg.
- (2) Die Gemeinde Schülup b. Rendsburg betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schülup b. Rendsburg bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung aufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Vergabekriterien sind:
- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
 - Geschwisterkinder
 - Berufstätigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten
 - Familienstand
 - Kinder die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Regelbetreuung	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Spätdienst	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
erweiterte Betreuung	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
erweiterte Betreuung	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

- (2) Die erweiterte Betreuung unter Absatz 1 wird angeboten, soweit Bedarf besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.
- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 30 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.

- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder **bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	145,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	174,00 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	203,00 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	232,00 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	261,00 €
10 Stunden 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	290,00 €

b) für Kinder **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	141,50 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	169,80 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	198,10 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	226,40 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	254,70 €
10 Stunden 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	283,00 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 58,50 € und ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt nicht für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sind morgens bis spätestens 08:30 Uhr zu bringen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden oder ein Eintrag in einer App erfolgen, damit der Verbleib nachweisbar ist.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen und schriftlich festzulegen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit „ihrem Kind“ in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder „verfügt“, ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld, technische Geräte für Bild- und Tonaufnahmen sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Den Kindern ist ein gesundes und ausgewogenes Frühstück mitzugeben. Gleiches gilt für Zwischenmahlzeiten.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr

einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorsetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.
Er besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Mitglied, das von der Gemeinde entsandt wird,
 - ein Mitglied, das von der Elternvertretung entsandt wird,
 - ein Mitglied der pädagogischen Kräfte (Leitung).

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§

3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Schülup b. Rendsburg vom 01.01.2022 außer Kraft.

Schülup b. Rendsburg, 23.03.2025

Gemeinde Schülup b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor
Marcel Rohwer

SATZUNG

der Gemeinde Westerrönfeld für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kin-

dertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 25.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kommunale Kindertagesstätte Zauberwald“ der Gemeinde Westerrönfeld.
- (2) Die Gemeinde Westerrönfeld betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Westerrönfeld bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Die Eingewöhnung in der Krippengruppe erfolgt in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Das gilt auch für den im Elementarbereich.

- (1) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung sollte in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (3) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die

Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (7) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde gem. § 18 (5) KiTaG schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Vergabekriterien sind:
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
 - Geschwisterkinder
 - Berufstätigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten
 - Familienstand
 - Kinder die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Betreuungsmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Natur-Kindergartengruppe	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Natur-Kindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Krippengruppe	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ergänzungs- und Randzeitengruppen 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 Ergänzungs- und Randzeitengruppen 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Während der Ferienzeiten oder bei unüberbrückbaren personellen Engpässen werden die Kinder der Waldgruppe in der Einrichtung Am Busbahnhof 14 b betreut. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt. Der Elternbeirat wird beteiligt.
- (4) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu drei Tage im Jahr geschlossen werden.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind jeweils zum 15. jeden Monats an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt in dem Monat, in dem das Nutzungsverhältnis gem. § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für einen vollen Kalendermonat fällig. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für den Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder **bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	145,00 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	174,00 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	203,00 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	232,00 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	261,00 €

b) für Kinder **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Gebühr
5 Stunden 08:00 Uhr – 13:00 Uhr	141,50 €
6 Stunden 07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr	169,80 €
7 Stunden 07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	198,10 €
8 Stunden 07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 16:00 Uhr	226,40 €
9 Stunden 07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	254,70 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 61,00 € und ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 15 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 16. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt nicht für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonats im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit „ihrem Kind“ in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder „verfügt“, ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Für das tägliche Spielen im Freien benötigen die Kinder zweckmäßige und dem Wetter angepasste Kleidung. Für den Aufenthalt in den Gruppenräumen sind Hausschuhe o.ä. erforderlich.
- (9) Das Mitbringen von Spielzeug ist nur in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern möglich. Schmuck, Geld, Elektrogeräte sowie spitze oder scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Kinder sind morgens bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden oder ein Eintrag in der Family-App erfolgen, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (10) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (11) Für das Frühstück bzw. die Zwischenmahlzeiten sind Ausgänge in der Kindertagesstätte und/ oder gruppeninterne Regelungen zu beachten.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (6) Es dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit

die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein.

Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig (z.B. Family-App).

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönfeld vom 01.01.2022 außer Kraft.

Westerrönfeld, 25.09.2024

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

für die Gemeinde Westerrönfeld

Jevenstedt, 06.08.2026

Beschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Moorweg“ der Gemeinde Westerrönfeld für das Gebiet Moorweg 8.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.06.2026 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Moorweg“ der Gemeinde Westerrönfeld, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als separater Bestandteil, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 betrifft das Baufeld 3 des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 31 „Moorweg“ = Grundstück Moorweg 8, Westerrönfeld, (Flurstücke 106 und 107 tlw.)

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich (Lageplan rechts). Dies wird hiermit bekanntgemacht.

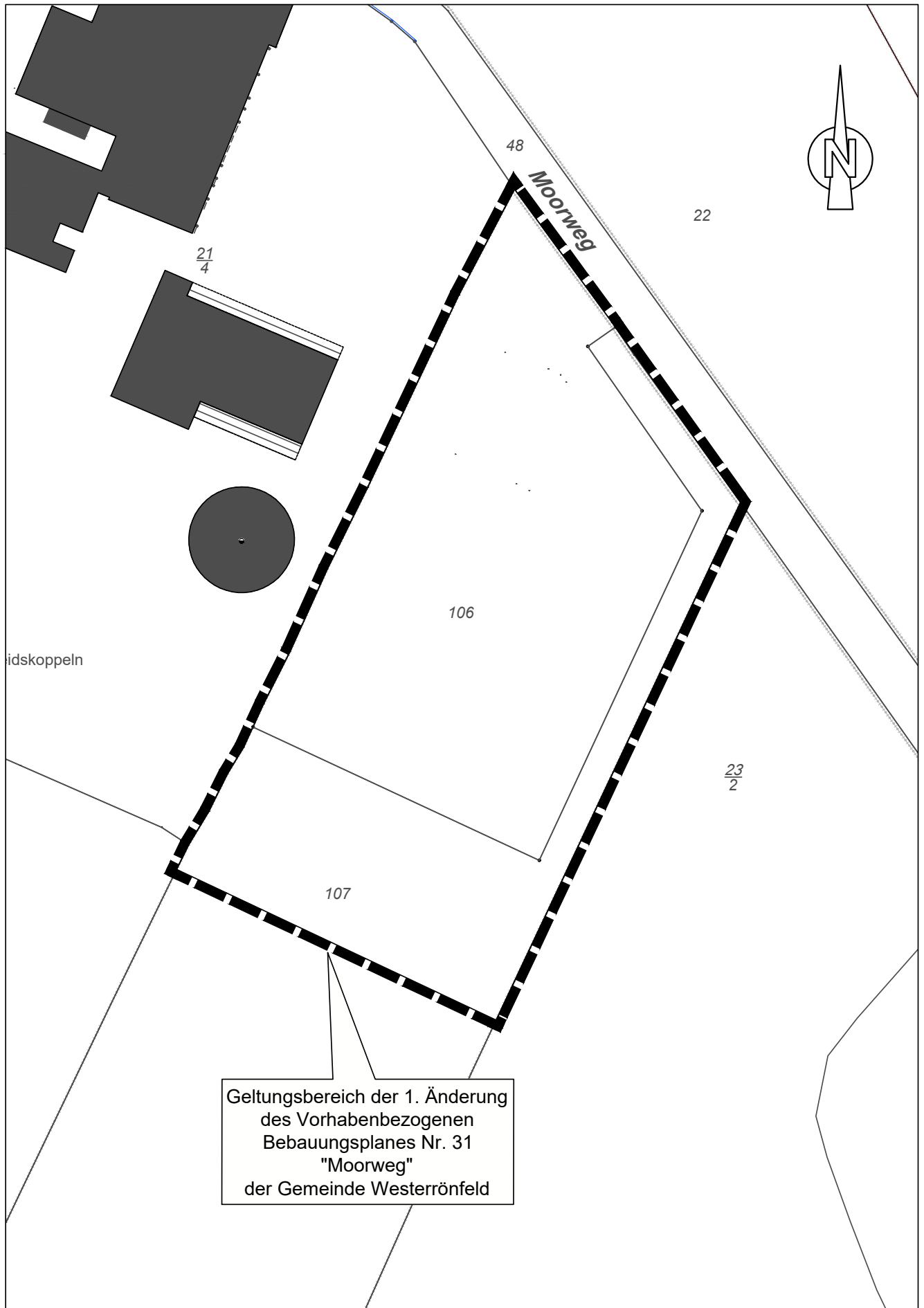
Der B-Plan tritt mit Beginn des 07.08.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Jevenstedt in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de – Bauen und Wohnen – Bauleitplanung – Westerrönfeld eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag
Maike Neben



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

Jevenstedt, 28.07.2026

Bekanntmachung der Fundsachen

Bei mir sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

I Herrenrad	Fundort: Jevenstedt
I Geldbetrag	Fundort: Jevenstedt

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten beim Fundbüro des Amtes Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zu melden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Hinweis:

Sachdienliche Auskünfte zur Fundsache, wie z.B. der Aufbewahrungsort der Fundsache, werden telefonisch unter der Telefonnummern 04331-8478-203 erteilt.

Im Auftrag
 Silvia König

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

Nachruf

Die CDU Jevenstedt trauert
 um ihr langjähriges Mitglied

Horst Jungjohann.

Horst war über 45 Jahre aktives Mitglied der CDU und hat sich stets für das Wohl unserer Dorfgemeinschaft eingesetzt.

Von 1990 bis 1998 war er Mitglied der Jevensteder Gemeindevertretung. Von 1994 bis 1998 gehörte er dem Amtsausschuss an.

Wir werden ihm
 ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen des Ortsvorstandes
 der CDU Jevenstedt

Kai-Uwe Wieck
 Der Ortsvorsitzende



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Senioren-Sommerfest am Mittwoch, den 26. August um 15 Uhr

In diesem Jahr findet unser Sommerfest wieder im ev. Gemeindehaus statt. Es gibt eine Kaffeetafel mit selbstgebackenem Kuchen, Eistorte und leckeren Cocktails. Für einen unterhaltsamen Nachmittag wird die bekannte Clownin "Poline" sorgen.

Zum Abschluss wollen wir gemeinsam Grillen.

Rette Leben – Spende Blut!

Blutspenden am 02. September 2026

In der Schule am Ochsenweg haben Sie die Möglichkeit zur Blutspende von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr. Nach der Spende reichen wir einen reichhaltigen Imbiss.

Eine Anmeldung über **www.drk-blutspende.de** ist erforderlich.

DRK-Nachmittag

Der nächste DRK-Nachmittag findet statt am 09. September um 15 Uhr. Es wird ein musikalischer Nachmittag mit viel Musik und Liedern zum Mitsingen nach Kaffee und Kuchen.

Unsere „Radler-Gruppe“!

Unsere Fahrradgruppe fährt jeden Montag unter Leitung von Ute Kuhr im gemütlichen Tempo ungefähr eine Stunde rund um Jevenstedt. Wir genießen unsere schöne Natur; machen immer eine kurze Pause und haben nette Gespräche. Abfahrt ist um 18 Uhr am ev. Gemeindehaus. Es ist jedermann herzlich willkommen. Einfach vorbeikommen und mitradeln.

Es sind wieder einige Plätze frei in unserer Stuhlgymnastik für Senioren

Unter Leitung von Maike Neben findet die Stuhlgymnastik immer am 1. und 3. Montag statt. Leichte Übungen auf und mit dem Stuhl zum Training unseres Körpers.

Die Stuhlgymnastik findet in 2 Gruppen statt von 14.15 – 15.15 Uhr und von 15.30 – 16.30 Uhr.

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Unsere Übungsleiterin Frau Neben ist telefonisch erreichbar unter der Tel-Nr. 04337-92900 oder 01525 6122156.

Anmeldungen und weitere Infos zu unseren Veranstaltungen bei Rebekka Nickels unter Tel: 04337-1680 oder mobil: 01520-8526157. Sie finden uns auch im Internet unter: www.drk-jevenstedt.de
Ihr DRK-Team Jevenstedt

Die nächste Ausgabe erscheint

am 20. August 2026

**Annahmeschluss für Veröffentlichungen
 und Anzeigen ist der**

Mittwoch, 12. 08. 2026 um 16.00 Uhr

Mängelmeldung

Die Mitarbeiter der Bauhöfe der Gemeinden und der Amtsverwaltung überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die gemeindlichen Einrichtungen, Straßen, Wege, Freizeitgelände, Spiel- und Sportplätze, Verkehrszeichen u. a., um diese in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sollten Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, dennoch Mängel bekannt sein, so bitten wir Sie, uns diese mit der ausgefüllten Mängelmeldung bekannt zu geben.

(Bitte per Post an das Amt Jevenstedt, **Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt**, per Fax (04331-847884) oder per E-mail: info@amt-jevenstedt.de)

Schadensort: _____ (Ort) _____ (Straße, Hausnummer)

Ich habe festgestellt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)



☐	Gehweg/Radweg schadhaft
☐	Fahrbahndecke schadhaft
☐	Hydranten-/Schieberklappe schadhaft
☐	Kanaldeckel schadhaft/klappert (Kontrollschächte in der Fahrbahn)
☐	Wanderwege schadhaft
☐	Gully liegt zu hoch/zu tief (Straßenablauf am Fahrbahnrand)
☐	Verkehrsschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
☐	Straßennamenschild beschädigt/ nicht mehr vorhanden
☐	Schutt- und Abfallablagerungen
☐	Straßenbeleuchtung defekt Leuchte vor Haus-Nr: _____ im Weg: _____
☐	Sitzbänke schadhaft
☐	Abfallkorb defekt

Sonstige Mängel:

Bemerkungen:

Festgestellt durch:

(bitte für Rückfragen und Antworten auch die Anschrift und Tel-Nr. angeben)

Datum:



Versorgung

	Telefon-Nr.	Anschrift
Abfallbeseitigung		
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	04331 345-1 23	Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt
Abwasserbeseitigung/Klärschlamm		
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Notdienst: für Jevenstedt, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld	04331 8 478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Amt Jevenstedt für Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Stafstedt	04331 8478-0	Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt
Ambulanter Pflegedienst		
Pflegediakonie Rendsburg	04331 8415-0	Grüner Steg 1 24784 Westerrönfeld
Ärzte		
Busse, Barbara	04337 505	Meiereistraße 3c 24080 Jevenstedt
Kaak, Iris	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Krasa, Dr. med. Frauke und Dr. med. Julian	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Rascher, Anja	04337 443	Meiereistraße 3a 24808 Jevenstedt
Sörensen, Alexandra, Dipl.-Psych.	04331 8689195	Alte Landstraße 20 24813 Schülpe b. Rendsburg
Hausarztpraxis Dr. med. Pamela Deißner	04875 1323	Wennhorn 1 a 24816 Hamweddel
Apotheken		
Apotheke Jevenstedt	04337 92751	Dorfstraße 14 24808 Jevenstedt
Apotheke Westerrönfeld	04331 88216	Am Glockenturm 8 24784 Westerrönfeld
Gasversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülpe b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Propan Rheingas GmbH & Co KG für Embühren, Luhnstedt, Stafstedt	04871 76040	Am Gaswerk 10 24594 Hohenwestedt
Primagas für Hamweddel, Haale		
Heilpraktiker		
Nerong, Ulrike	04331 868986	Westpreußenweg 11/1 24784 Westerrönfeld
Kolbe-Muschiol, Tatjana	04331 91204	Am Ehrenhain 8 24784 Westerrönfeld
Osteopathie		
Jette Dietrich, Osteopathin, Heilpraktikerin, Physiotherapeutin	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Köhler, Regina Osteopathin/Heilpraktikerin	04331 352450	Tinnhorn 24 24813 Schülpe b. Rendsburg
Physiotherapeuten		
Krankengymnastik-Praxis Maren Rohwer	04331 87776	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld

PhysiYou – Praxis für Physiotherapie Sarah Englmaier	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Praxis für Krankengymnastik Anke Knittler	04337 919590	Tinnstückenweg 2 24808 Jevenstedt
Praxis für Physiotherapie im Therapeuticum Oeser	04331 868860	Dorfstraße 62 24784 Westerrönfeld
Physiotherapeut Reemko Dietrich	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Schiedsmann		
Reinhard Frank		info@kulturreportagen-frank.de
Senioren- und Pflegeheime		
Haus Hog'n Dor	04331 80910	Hog'n Dor 1 24784 Westerrönfeld
Haus Dorothee GmbH	04337 919190	Itzehoer Chaussee 62 24808 Jevenstedt
Senioren Wohnungen		
Alfred-Roth-Stiftung	04331 8416-0	Hafenstraße 9 24784 Westerrönfeld
Stromversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Wasserversorgung		
Gemeinde Westerrönfeld Notdienst: für Westerrönfeld	04331 8478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Stadtwerke Rendsburg für Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Jevenstedt	04331 209-0	Am Eiland 12 24768 Rendsburg
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider Notfall/Wasserwerk für Hörsten	04333 240 04333 9971-0	Ohlrade 24 24803 Erfde
Wasserversorgungsgenossenschaft Schülp eG für Schülp b. Rendsburg	04331-4639845	Am Sportplatz 10 24813 Schülp b. Rendsburg
Wassergemeinschaft Haale/Dorfmitte	04874 1796	Poststraße 8 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Siedlung	04874 903228	Schulstraße 9 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Wettersberg	04875 1230	Nienrade 1 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Marsch	04874 900224	Ziegelhofer Straße 2a 24819 Haale
Wasserleitungsgenossenschaft Luhnstedt e.G.	04875 619	Schoolstraat 54 a 24816 Luhnstedt
Wasserleitungsgenossenschaft für Stafstedt	04875 902551	Kreuzfeld 24816 Stafstedt
Weißer Ring e. V. Hilfe für Kriminalitätsoffer		
Karl-Heinz Rath	04331 868949	weisser-ring.rath@web.de
Zahnärzte		
Oetken, Ocke	04331 868301	Marienweg 2 24784 Westerrönfeld
Panten, Carlo	04337 507	Itzehoer Chaussee 56 24808 Jevenstedt
Storm, Kaja	04331 88161	Dorfstraße 14 24784 Westerrönfeld
Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (ZMV) Schleswig-Holstein - Praxis Westerrönfeld	04331 868464	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld



Nor een Leeven för sien Heimatverein Jevenstedt; vun dat Gedächtnis wat he har, sien Ruh, sien Insatz för dat Museum und de Mitwirkung an de Jevenstedter Chronik is uns Gründungs- und Ehrenmitglied

Horst Jungjohann

am 10.07.2026 vun uns gahn.

Wi denkt an di in stille Truer.



**DRK Ortsverein
Schülþ b. Rendsburg**

Blutspenden

Bei unserem letzten **Blutspenden** konnten wir 67 Spendenwillige und 3 Erstspender begrüßen.

Ein großer besonderer Dank an diese fleißigen Spender/innen:
50. Stefan Doose aus Westerrönnfeld
50. Erika Wieck-Fischer aus Jevenstedt
120. Wolfgang Harbs aus Breiholz

Wir danken allen ganz herzlich für Ihren Einsatz und hoffen Sie beim nächsten Blutspendetermin in Schülþ am 14. Oktober 2026 wiederzusehen!

Ihr DRK Ortsverein Schülþ
Marion Bock

Hamweddler Ü 60 Bustour



Tagesausflug ins Hadelner Land



Sonntag, 30.08.2026



• **Abfahrt:** 07:30 Uhr am DGH Hamweddel



• **Rückfahrt:** ca. 17:30 Uhr

Das erwartet Euch:

Freut Euch auf einen schönen Tagesausflug ins idyllische Hadelner Land. Die Fahrt führt über Glückstadt nach Otterndorf mit seinen schönen Fachwerkhäusern. Genießt eine entspannte Schifffahrt auf der Medem mit herrlicher Aussicht auf die Landschaft. Anschließend erwartet Euch ein gemeinsames Mittagessen (Filetpfanne oder vegetarisches) sowie eine Moorbahnfahrt durch das Ahlenmoor.



Unkostenbeitrag: 20 €

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Tag!

Kulturausschuss Hamweddel



Anmeldung bei Meike Schell

☎ 0170 655 1320 oder 90 28 134



Am 28. Juni 2026 verstarb
unser ehemaliger Feuerwehrkamerad

Norbert Schmidt

Norbert war von 1969-2024 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nienkattbek. In dieser Zeit hat er 32 Jahre verantwortungsvoll das Amt des Schriftführers bekleidet und damit einen großen Teil zur Feuerwehr beigetragen.

Wir danken Norbert für seinen pflichtbewussten und selbstlosen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Die Kameradinnen und Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr Nienkattbek**

Jevenstedt-Zentrum, zuverlässige Bügel- und Haushaltshilfe für Privathaushalt gesucht, 1 – 2x die Woche vormittags, angenehmes Betriebsklima, selbständiges Arbeiten.
Tel: 01525 / 91 15 27 0

Darüber hinaus wird eine gelegentliche **Gartenhilfe** gesucht. **Tel: 01525 / 91 15 27 0**



Live ab 18:00 Uhr am Sonntag

16. August 2026

**Impressum:****Herausgeber:** Amt JevenstedtDer Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem
auf der o.g. Internetseite des Amtes.Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch
unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.**Druck:** Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

**Gottesdienste:****Sommer-Andacht „Blühe auf“****07.08. – 18.00 Uhr** Im Garten, Hauptstr. 14, Stafstedt,
Pn. Reimer**Regionalgottesdienst in Schülpe****09.08. – 10.00 h**, Kreuzkirche, Pn. Reimer**Sommer-Andacht „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“****14.08. – 18.00 Uhr** Bolzplatz am Kanal, Alte Landstr. 25,
Schülpe, Pn. Reimer**Taufgottesdienst****16.08. – 10.00 h**, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer**Einschulungsgottesdienste****19.08. – 08.00 h**, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

– 09.30 h, St. Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:**Jevenstedter Tafel, Pastorat**

donnerstags ab 12.30 h

*Frauenkreis Schülpe, Pfadfindertreffen und Jugendtreff
finden derzeit nicht statt!*Der Umwelt zuliebe –
eigene Plastiktüten
verwenden!**Kleidersammlung für Bethel**durch die **Ev. Kirchengemeinde
Jevenstedt****vom 7. September bis 12. September 2026****Abgabestelle:****Pastorat Jevenstedt
Parkplatz****Dorfstraße 27
24808 Jevenstedt****jeweils von 8.00 – 18.00 Uhr**Die gemeinnützige Sammlung der Stiftung Bethel wurde gemäß § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz der zuständigen Behörde, dem Landkreis für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, angezeigt (Stammnummer 12-011).■ **Was kann in den Kleidersack?**Gut erhaltene Oberbekleidung und Schuhe (bitte paarweise bündeln),
Handtaschen, Federbetten und Federkissen – jeweils gut (**am besten
in Säcken**) verpackt■ **Nicht in den Kleidersack gehören:**Lumpen, nasse, verschmutzte oder beschädigte Kleidung, Unterwäsche,
Gardinen, Haus- und Tischwäsche, Textilreste, Stepp- und Fleecedecken,
abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und
Elektrogeräte■ **Briefmarken für die Briefmarkenstelle Bethel nehmen wir gerne,
können sie aber leider nicht mitnehmen.** Rückfragen hierzu unter
Telefon: 0521 144-3597**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung****v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel · Brockensammlung Bethel
Am Beckhof 14 · 33689 Bielefeld · Tel. 0521 144-3779**

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de

Beauty Nails

Nagelstudio
Gel-Nagelmodellage

Rosa Lingrön
Christianshöh 2
24808 Jevenstedt
☎ 043 37-91 93 82

Auffüllen
Parafinbad
Neuaufgabe
Weiße Spitzen
Bunte Spitzen
Fuß-Frenchmaniküre
Naturnagelverstärkung

www.beautynails-4you.de



Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de

Seit über 50 Jahren vor Ort!

Einbauküchen preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin a.D.

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt
Grüner Weg 1Tel. (0 43 37) 13 60
Fax (0 43 37) 10 83

e-Mail: info@rain-notarin-holm.de



Spielenachmittag für Senioren mit Bingo

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

Haus Hog'n Dor

Homfeldt OHG

GF: MAGRET U. MARTINA Homfeldt

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de

Rollläden Einbruchschutz



• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden- Insektenschutz
- Garagentore

- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rollladenbau-foltas.de

Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN

**Bahne Neben**Meiereistraße 4
24808 JevenstedtTel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik